



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und Religionswissenschaftlichen, und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 15. April 2026)

Die Fakultätsversammlungen,

gestützt auf § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

beschliessen:

A. Grundlagen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und Religionswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen Fakultät, der Theologischen und Religionswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, wobei die Philosophische Fakultät die Federführung übernimmt. Die Studiengänge sind administrativ dem Ethik-Zentrum der Universität Zürich zugeordnet.

§ 3 Verliehene Abschlüsse und Titel

¹ Die drei Fakultäten verleihen für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge gemeinsam folgende Abschlüsse und Titel:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (CAS UZH),
- b. Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (DAS UZH),
- c. Master of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (MAS UZH).

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS wird ein allfällig zuvor verliehener CAS bzw. beim Erwerb eines MAS ein allfällig zuvor verliehener CAS oder DAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4 Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden fundierte Kompetenzen zu einer methodisch kontrollierten Analyse und Beurteilung ethischer Probleme zu vermitteln.

² Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5 Zulassung zu den Studiengängen

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Studiengangkommission kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Pro Modul werden maximal 50 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Die Studierenden legen sich zu Beginn des Studiengangs auf einen Abschluss fest. Ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang ist auf Antrag an den Leitenden Ausschuss möglich, wenn die für den angestrebten Abschluss vorgegebenen Zulassungskriterien erfüllt sind. Der Leitende Ausschuss kann den Übertritt von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

B. Organisation

§ 6 Fakultäten

¹ Die Philosophische, die Theologische und Religionswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät üben die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Philosophische, die Theologische und Religionswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät ernennen je ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf deren Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Fakultäten ernennen ihre Mitglieder aus den Mitgliedern des Leitungsausschusses des Ethik-Zentrums der Universität Zürich.

§ 7 Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät, mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Theologischen und Religionswissenschaftlichen Fakultät und min-

destens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Die Fakultäten stellen in der Regel gleich viele Mitglieder.

⁴ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor einer der drei Trägerfakultäten zu besetzen.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Ernennung der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten,
- g. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- h. Wahl der Dozierenden,
- i. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,
- j. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- k. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- l. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- m. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- n. Entscheid über die Saldohandhabung,
- o. Antrag an die Philosophische Fakultät auf Vergabe des Abschlusses gemäss § 3.

² Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9 Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 10 Zusammensetzung der Studiengangkommission

¹ Die Studiengangkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Unter den Mitgliedern der Studiengangkommission befinden sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter. Die übrigen Mitglieder sind Mitglieder des Leitenden Ausschusses.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 11 Aufgaben der Studiengangskommission

¹ Die Studiengangskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- b. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- c. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen.

§ 12 Beschlussfassung der Studiengangskommission

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Studiengangskommission ein und leitet diese.

² Die Studiengangskommission beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Studiengangskommission der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 13 Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie den Studiengang nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses und der Studiengangskommission,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Studiengang und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an den Leitenden Ausschuss über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 14 Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen der Studiengänge wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

C. Module und ECTS Credits

§ 15 Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 16 European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Studiengangkommission über die Anrechnung von maximal 3 ECTS Credits an den CAS, von maximal 6 ECTS Credits an den DAS oder maximal 12 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

D. Leistungsnachweise

§ 17 Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

⁶ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 18 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungs-gesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 20 Leistungsbewertung

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

⁴ Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50 % der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

§ 21 Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbstständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Philosophische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

E. Abschlüsse und Titel

§ 22 Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 15 bis 30 Unterrichtstage und dauert in der Regel zwei Semester. Es sind die folgenden Schwerpunkte möglich:

1. Medical Ethics,
2. Business Ethics,
3. Environmental Ethics,
4. Ethics and Politics,
5. Digital Ethics.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 23 Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (DAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 25 bis 50 Unterrichtstage und dauert in der Regel drei Semester. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder einer der folgenden Schwerpunkte möglich:

1. Medical Ethics,
2. Business Ethics,
3. Environmental Ethics,
4. Ethics and Politics,
5. Digital Ethics.

² Ein Schwerpunkt wird nur ausgewiesen, wenn mindestens 5 ECTS Credits im jeweiligen Schwerpunkt-Themenbereich erworben wurden und die DAS-Abschlussarbeit im gewählten Schwerpunkt-Themenbereich geschrieben wurde.

³ Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind, die DAS-Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 24 DAS-Abschlussarbeit

- ¹ Die Studierenden haben eine DAS-Abschlussarbeit im Umfang von 5 ECTS Credits zu verfassen.
- ² Die DAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung im Themenbereich der gewählten Schwerpunktrichtung oder, falls kein Schwerpunkt gewählt wurde, im Bereich der Angewandten Ethik.
- ³ Die DAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.
- ⁴ Die DAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁵ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 25 Master of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (MAS UZH)

- ¹ Der Studiengang umfasst 50 bis 75 Unterrichtstage und dauert in der Regel fünf Semester. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder unter Vorbehalt von Abs. 2 einer der folgenden Schwerpunkte möglich:
1. Medical Ethics,
 2. Business Ethics,
 3. Environmental Ethics,
 4. Ethics and Politics,
 5. Digital Ethics.
- ² Ein Schwerpunkt wird nur ausgewiesen, wenn mindestens 5 ECTS Credits im jeweiligen Schwerpunkt-Themenbereich erworben wurden und die MAS-Abschlussarbeit im gewählten Schwerpunkt-Themenbereich geschrieben wurde.
- ³ Der Titel MAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die MAS-Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 26 MAS-Abschlussarbeit

- ¹ Die Studierenden haben eine MAS-Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS Credits zu verfassen.
- ² Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung im Themenbereich der gewählten Schwerpunktrichtung oder, falls kein Schwerpunkt gewählt wurde, im Bereich der Angewandten Ethik.
- ³ Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.
- ⁴ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁵ Die MAS-Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 27 Gemeinsame Bestimmung für alle Studiengänge

Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen oder gegebenenfalls ein Zertifikat (CAS UZH) oder ein Diplom (DAS UZH).

F. Finanzen

§ 28 Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen:

- a. für den CAS-Studiengang zwischen Fr. 8000 und Fr. 14 000,
- b. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 12 000 und Fr. 20 000,
- c. für den MAS-Studiengang zwischen Fr. 16 000 und Fr. 24 000.

⁴ Bei einem Wechsel des Studiengangs werden bereits bezahlte Studiengebühren angerechnet.

⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 29 Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

§ 30 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 31 Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von

Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

G. Rechtsschutz

§ 32 Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 28. August 2015 wird aufgehoben.

§ 34 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. Juli 2026 aufnehmen.

² Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2026 aufgenommen haben, teilen der Studiengangleitung bis zum 1. Februar 2027 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so ist die bisherige Verordnung anwendbar. Ab dem 1. Juli 2028 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. Juli 2026 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 23. Juni 2026.